

Lieber echt übermüdet als unecht überwacht

Gegen die Kameraattrappen des Studierendenwerks

Seit geraumer Zeit blicken von den Hausfassaden der Mensa Rempartstraße und der Studentensiedlung (StuSie) Kameras auf uns herab. Auf Anfrage teilte das Studierendenwerk mit, dass es sich „nur“ um Kameraattrappen handele, die zur Abschreckung angebracht wurden. Gegen dieses Vorgehen des Studierendenwerkes sprechen folgende Gründe:

1. Die Attrappen bauen einen Überwachungsdruck auf und wirken verhaltenssteuernd.

Die psychologische Wirkung von Überwachung war ein wesentlicher Aspekt, mit dem das Bundesverfassungsgericht in seiner berühmten Volkszählungsentscheidung das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung begründet hat. Seine Ausführungen haben auch bezüglich Kameraattrappen Gültigkeit und an Aktualität nichts eingebüßt.

2. Die Kameraattrappen schränken die Nutzung des öffentlichen Raums ein.

In der Mensa Rempartstraße wird die vermeintliche Überwachung zwar zeitlich eingeschränkt, indem mit Schildern darauf hingewiesen wird, dass nur „nachts“ Überwachung stattfindet. Der Mensagarten ist jedoch aufgrund seiner ruhigen und zentralen Lage auch nachts ein beliebter Aufenthaltsort insbesondere für Studierende. In einem solchen potenziellen Erholungs- und Rückzugsraum wiegt der erzeugte Überwachungsdruck besonders stark.

Auch das Gelände der StuSie wird insbesondere von Studierenden als Aufenthalts- und Kommunikationsraum genutzt. Hier kommt erschwerend hinzu, dass die vermeintliche Kameranutzung zeitlich nicht eingeschränkt wird und der Zugang zu Wohnhäusern betroffen ist. Die Bewohner*innen haben keine Möglichkeit sich dem Überwachungsdruck zu entziehen.

„Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.“

Bundesverfassungsgericht

3. Die Rechtfertigungsgründe für die Attrappen überzeugen nicht.

Es gibt keinen überzeugenden Nachweis der Wirksamkeit von Videoüberwachung. Insbesondere ist zu befürchten, dass Kriminalität nicht verhindert, sondern lediglich verdrängt wird. Die Attrappen an der Mensa werden mit Schäden durch Vandalismus gerechtfertigt. Diese seien zwar in den letzten Jahren zurückgegangen, dies führt das Studierendenwerk jedoch auf die „Langzeitwirkung der Kameraattrappen“ zurück. Die Argumentation ist geschickt, denn die Wirkung der Attrappen wird unwiderlegbar. Entstehen Schäden, liegt es an zu wenig Überwachung. Entstehen keine Schäden, liegt es an der Überwachung. Ein Begründungsteufelskreis, der nur eine Richtung zulässt: Mehr Überwachung, mehr Kontrolle.

„Die Wirkung der Überwachung ist permanent, auch wenn ihre Durchführung sporadisch ist.“

Michel Foucault

4. Die Kameraattrappen stellen eine gefährliche Täuschung dar.

Mit den Kameraattrappen und den dazugehörigen Schildern wird eine Überwachung vorgetäuscht, die tatsächlich nicht stattfindet. Diese Täuschung ist nicht nur geeignet, das Vertrauen in das Studierendenwerk zu stören, sondern kann unter Umständen sehr gefährlich werden: Personen könnten beispielsweise im Vertrauen auf die Überwachung ihr Fahrrad im vermeintlich überwachten Bereich abstellen. Aber was, wenn der*die Dieb*in weiß, dass es sich bloß um Attrappen handelt?

5. Die Kameraattrappen sind rechtswidrig.

Wegen der verhaltenssteuernden Wirkung stellen die Attrappen Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar, das aus Art. 1 und Art. 2 des Grundgesetzes hergeleitet wird. Die Täuschung ist außerdem ein Eingriff in die Informationsfreiheit. Um diese Eingriffe zu rechtfertigen, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Schon an dieser fehlt es. Doch selbst wenn man der Auffassung ist, dass § 20a Landesdatenschutzgesetz analog angewendet werden kann, ist fraglich, ob die Kameraattrappen im konkreten Fall gerechtfertigt sind, da die Norm einen sehr strengen Maßstab anlegt. Voraussetzung für eine (vermeintliche) Überwachung ist, dass „keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.“ Dies ist aufgrund der genannten Umstände nicht der Fall.

Rechtsgutachten:

www.akj-freiburg.de

Videüberwachung in Freiburg:

cctvmap.binarybase.org

